Erfreulichere Dankschreiben gibt es nicht oft!

Am 05.02.2021 um 15:08 schrieb Pet….. ABC

Hallo Herr Butzmann,

hoffentlich sind Sie bis jetzt gut durch die Corona-Pandemie gekommen und es geht Ihnen gut. An dieser Stelle möchte ich mich für Ihre laufenden Informationen hinsichtlich Zweitwohnungssteuer bedanken. Besonders auch Ihre letzten Schreiben über Befreiungsmöglichkeiten waren interessant. Bei unserer kleinen Wohnung in Te………….ist meine Frau als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Sie ist somit alleine zweitwohnungssteuerpflichtig. Die positiven Einkünfte meiner Frau liegen unter der entsprechenden Einkommensgrenze.

Deshalb hat sie im Januar einen Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer bei der Stadt Te……………….. Gestern ist der Änderungsbescheid gekommen, die Steuer wurde **für 2021 auf Null gesetzt**. Da haben wir uns natürlich gefreut.

Gut und schön, aber ein "Geschmäckle" hat das Ganze schon. Die Wohnung hat meine Frau vor 10 Jahren gekauft. Über Befreiungsmöglichkeiten von der Zweitwohnungssteuer haben wir uns von Anfang an Gedanken gemacht. Damals kannten wir uns noch nicht mit der Materie aus und waren der Meinung, dass die Erhebung der früher relativ geringen Steuer schon seine Richtigkeit haben wird. Im Laufe der Zeit hört man da etwas, liest dort etwas, kennt sich aber doch nicht richtig damit aus. Deshalb haben wir uns schon vor Jahren in der Steuerstelle der Stadtverwaltung über Befreiungsmöglichkeiten informiert. Es wurde uns erklärt, dass die Befreiung in sehr engem Rahmen erteilt wird, da das Einkommen von meiner Frau und mir zusammengerechnet wird und man da kaum unter der Einkommensgrenze bleibt. Auch auf wiederholte Nachfrage wurde uns die Auskunft gegeben, dass unser Gesamteinkommen maßgebend sei. Auf die Auskunft der Steuerstelle haben wir uns natürlich verlassen. Das Gerichtsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12.11.2014 und folgende waren uns im Detail noch nicht bekannt.

Wegen der massiven Steuererhöhung haben wir uns wieder Gedanken gemacht und wollten 2018 einen Befreiungsantrag stellen, die Formulare ließen wir uns zuschicken. Per E-Mail habe ich am 13.5.2018 nochmals in der Steuerstelle der Stadt Te………..angefragt, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung erfolgen kann. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Wohnung auf meine Frau eingetragen und sie somit alleinige Eigentümerin ist. Ich stellte die Frage: "Zählen nun für eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer die positiven Einkünfte meiner Frau oder trotzdem unsere gesamten positiven Einkünfte mit der Einkommensgrenze von 37.000 Euro?"
Vom Leiter der Steuerstelle erhielt ich folgende Antwort (habe ich ausgedruckt):
"Laut den uns vorliegenden Erklärungen dient die Wohnung Ihnen und Ihrer Frau als Zweitwohnung. Es sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Ihre positiven Einkünfte gesamt zu betrachten."

Aufgrund dieser offiziellen Amtsauskunft haben wir für die Jahre 2019 und 2020 keine Anträge gestellt, obwohl wir aus heutiger Sicht keine Steuer hätten zahlen müssen. Die Auskunft war einfach falsch und wir hatten das Nachsehen. Aus heutiger Sicht hätten wir vermutlich seit 10 \*)Jahren keine Zweitwohnungssteuer zahlen müssen. Aber man vertraut halt auf die Richtigkeit amtlicher Auskünfte.
Soweit zu Ihrer Information. Ist etwas lang geworden, aber ich wollte es genau schildern wie so etwas abläuft.

Herzliche Grüße und alles Gute

Pet ABC………..

>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>

**Anmerkung dazu**

**Wer diese Zeilen liest und sich bedankt, der hat noch nicht kapiert, dass man mit dieser Vorgehensweise von der Gemeinde Te……… diese Familie vermutlich den Versuch unternommen die Rückvergütung für das Jahr 2020 zu unterschlagen, denn die Anträge zur Befreiung sind nur in der Zeit v. 1.1. bis 31.1. jeden Jahres mit dem Einkommensnachweis aus dem vorletzten Jahr für die Befreiung für das letzte abgelaufene Jahr rückwirkend möglich. Es gibt Einzelfälle wo sich die Kommune den vielen Aufwand spart zuerst einen Steuerbescheid festsetzen, die Einnahmen verbuchen – danach im Januar den Antrag prüfen und bearbeiten – den letzten Bescheid aufheben den Betrag zurücküberweisen und wieder das gleiche Spiel wiederholen, denn die Bearbeitung ist mit hohem Aufwand verbunden.**

\*) Diese Regelung bezüglich Gesamteinkommen als ‚Grundlage für Geringverdienerregelung wurde 2014 gekippt somit sind es nicht 10 -sondern 6 Jahre zu viel bezahlt. – in der Folge ist nur der Eintrag im Grundbuch entscheidend – nur wenn beide im Grundbuch eingetragen sind gilt die Regelung max. 37 000 € gemeinsame Einkünfte. Wenn eben im Grundbuch nur der Ehepartner mit dem niedrigen Einkommen festgehalten ist -gilt wie bei alleinstehendem Eigentümer die 29 000€ als antragsberechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Josef Butzmann